

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.12.2022

(Ratsbeschluss 14.12.2022 / Elektronisches Amtsblatt 35/2022)

- in Kraft getreten am 01.01.2023 -

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 33 der Friedhofssatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Internet 23.12.2015), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 14.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Wolfenbüttel nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Wolfenbüttel werden zur Deckung der Kosten folgende Gebühren erhoben:

I. Grabstellengebühren

A. Sargbestattungen

1. Erbgrabstellen

a)	je m ² Grabstelle	685,00 €
b)	Genehmigung zur Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist	938,00 €

2. Wahlgrabstellen 1.817,00 €

3. Reihengrabstellen

a)	Erwachsene	727,00 €
b)	Kinder	181,00 €
c)	Grüner Rasen (incl. Pflegekostenanteil € 654,00)	1.562,00 €
d)	Reihenstelle mit Dauerbepflanzung (incl. Pflegekostenanteil und Begräbnisgebühren gem. Ziffer IV. und sonstigen Gebühren gem. Ziffer V.)	2.900,00 €

B. Urnengrabstellen

1.	Wahlstellen (bis zu vier Urnen)	899,00 €
2.	Urnbaumwahlstelle (incl. Pflegekostenanteil € 862,00)	1.671,00 €
3.	Reihenstellen	539,00 €
4.	Anonyme Urnenstellen (incl. Pflegekostenanteil € 71,00)	431,00 €
5.	Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel (incl. Pflegekostenanteil € 107,00)	556,00 €
6.	Reihenstelle mit Dauerbepflanzung (incl. Pflegekostenanteil und Begräbnisgebühren gem. Ziffer IV. und Sonstigen Gebühren gem. Ziffer V.)	1.960,00 €

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grab
(bei Reihengrabstellen ausgeschlossen)

1.	Erdbestattungswahlgrabstellen	73,00 €
2.	Urnwahlgrabstellen	45,00 €
3.	Urnbaumwahlgrabstelle (incl. Pflegekostenanteil € 43,00)	83,00 €

III. Grabstellengebühren für weitere Urnenbeisetzungen

Für die Beisetzung der zweiten bis vierten Urne in einer Urnenstelle und für die Einstellung von Urnen auf Erdbestattungsgrabstellen sind je Urne 30 vom Hundert der unter Ziffer I. festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Gebühr für die Einstellung von Urnen auf einer Erbgrabstelle beträgt 314,00 € je Urne.

IV. Begräbnisgebühren

A. Sargbestattungen

1.	Öffnungen und Schließen der Gruft	
	a) Erbgrab	341,00 €
	b) Wahlgrab	306,00 €
	c) Reihengrab	254,00 €
	d) Kindergrab	168,00 €

2.	Beisetzung einer Totgeburt	81,00 €
3.	Ausgraben einer Leiche	844,00 €

B. Urnenbestattungen

1.	Beisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Urnenschachtes	101,00 €
2.	Ausgraben einer Urne	117,00 €

V. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Kapelle je angefangene 45 Minuten	240,00 €
2.	Benutzung der Leichenkammer bis zur Beisetzung	38,00 €
3.	Einstellung von Leichen in der Leichenkammer je Tag	30,00 €
4.	Ausschlagen der Gruft, zzgl. USt.	53,00 €
5.	Gestellung von 6 Trägern zur Sargbestattung	265,00 €
6.	Gestellung von einem Träger zur Urnenbestattung	63,00 €

VI. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Gebühren für Grabmäler

Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen werden erhoben:

a)	Gedenktafeln und Inschriften in Gemeinschaftsanlagen	15,00 €
b)	Für Grabsteine und Gedenkzeichen aus Holz und Metall einschließlich aller Nebenkosten	75,00 €

§ 2

- (1) Die in § 1 Ziffer VI festgesetzten Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen beinhalten neben der Genehmigungsgebühr weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung:
- a) Verwaltungsgebühr für Prüfung und Genehmigung des Antrages sowie Kontrolle nach Aufstellung des Grabmales

 - b) Prüfung der Standfestigkeit des Grabmales bis zum Ablauf der Ruhefristen

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig ist der gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personenkreis sowie Erben oder der jeweilige Auftraggeber.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 5

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
- a. Namensdaten, Geburtsdaten, Adressdaten, Kontaktdaten

 - b. Gebühren-/Kostenhöhe und Zahlungseingänge.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und –festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
- a. den von den Gebührenpflichtigen gemachten Angaben
 - b. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister c. den Einwohnermelderegistern anderer Gemeinden
 - d. der städtischen Finanzbuchhaltung

Die Datenermittlung zwischen den vorgenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und –festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Speicherung der Daten erfolgt mindestens für zehn Jahre bzw. über die Laufzeit des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel vom 03.03.1982 i.d.F. der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 19.12.2022

gez.
Lukanic